



An den Grossen Rat

19.5094.02

WSU/P195094

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

## **Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das vom Regierungsrat im Sommer 2015 beschlossene kantonale Energiegesetz, sieht Emissionen von 1 Tonne CO<sub>2</sub> pro Einwohner im Jahr 2050 vor. Mit der Ratifikation des Pariser Klimaübereinkommens beschloss die Bundesversammlung die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu reduzieren. Mit der Zustimmung zur Resolution „Climate Emergency“ (Notstandserklärung) anerkennt der Grosse Rat den Klimaschutz als eine Aufgabe von höchster Priorität.

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat die gesetzlichen Zielsetzungen in der kantonalen Gesetzgebung den Empfehlungen des International Panel on Climate Change sowie dem Pariser Klimaabkommen auf „Netto-Null“ bis 2050 anzupassen.

Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Kaspar Sutter, Jürg Stöcklin, Danielle Kaufmann, Thomas Grossenbacher, Katja Christ, Stephan Mumenthaler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

<sup>1</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

- <sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Ordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzlichen Zielsetzungen in der kantonalen Gesetzgebung den Empfehlungen des Internationalen Panel on Climate Change sowie dem Pariser Klimaabkommen auf «Netto-Null» bis 2050 anzupassen.

Gemäss der energiepolitischen Zielnorm von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sorgen Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Bund legt Grundsätze zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 BV). Er erlässt zudem Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Ausfluss der Verfassungsbestimmung ist namentlich das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71), dessen Zweck die Verminderung der Treibhausgasemissionen ist. Es ist das Ziel einen Beitrag zu leisten, um den globalen Temperaturanstieg auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken (Art. 1 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Die Kantone sorgen dafür, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik (Art. 9 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Auf kantonaler Ebene sorgt gemäss der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung (§ 31 Abs. 1 KV). Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (§ 31 Abs. 2 KV). Gemäss § 2 Abs. 1 lit. b Energiegesetz (EnG, SG 772.100) setzt sich der Kanton Basel-Stadt im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050. Mit der vorliegenden Motion soll insbesondere § 2 Abs. 1 lit. b EnG angepasst werden. Dies liegt in der Kompetenz der Kantone und steht im Einklang mit höherrangigem Recht.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu

treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## 2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Das Übereinkommen von Paris hat zum Ziel, die Nettoemissionen bis 2050 auf null zu reduzieren, um den globalen Temperaturanstieg auf 1.5°C zu begrenzen. Alle anderen Szenarien würden die drastischen Folgen des Klimawandels nicht aufhalten. Dieses Ziel wurde von der Schweiz, der EU und den meisten anderen Staaten im Rahmen des Pariser Abkommens ratifiziert.

«Netto-Null» nach Pariser Abkommen bedeutet, dass keine Treibhausgase<sup>1</sup> mehr ausgestossen werden dürfen. Allfällige verbleibende Emissionen müssen mit einer sogenannten Senkenleistung aufgewogen werden. Dazu gehört die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern, Böden oder verbautem Holz. Möglich sind auch technische Massnahmen, mit denen Kohlenstoff im Untergrund gespeichert wird (Carbon Capture and Storage). Diese Technologien sind jedoch noch kaum erforscht und mit vielen Risiken verbunden.

Aufgrund der kleinen Fläche besteht im Kanton Basel-Stadt praktisch keine Möglichkeit, grössere Mengen an CO<sub>2</sub> in Senken zu speichern. Somit dürften keine fossilen Energien mehr eingesetzt werden, weder für den Transport von Personen oder Gütern im Strassenverkehr, noch für die Produktion in Industrie und Gewerbe oder für Dienstleistungen und für die Wärmeerzeugung.

Aufgrund des aktuellen Standes der Technik und der fehlenden kantonalen Kompetenz, bei der individuellen Mobilität im Bereich der Antriebssysteme stärker einzugreifen, erachtet der Regierungsrat *heute* den Absenkpfad gemäss kantonalem Energiegesetz vom 1. Oktober 2017 mit einer Tonne CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr bis 2050 als realistisch und machbar. Das Ziel, sämtliche Treibhausgas-Emissionen bis 2050 auf null zu senken, würden jedoch technische Neuerungen und Verfahren bedingen, die zumindest heute noch nicht bekannt sind und im Stadtkanton nicht umgesetzt werden könnten.

Der Regierungsrat ist dabei interessiert, mit Fachleuten, Exponentinnen und Exponenten von Verbänden und Parteien u.a.m. zu erörtern, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt das Ziel «Netto-Null» bis 2050 erreichen respektive näher kommen kann. Er würde für den Fall, dass der Grosse Rat seinem Antrag folgt, ausloten, ob seitens der erwähnten Akteure Interesse an einer Mitarbeit besteht.

Wie aus den obigen Argumenten ersichtlich, geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Forderung der Motionärinnen und Motionäre räumlich auf Basel-Stadt bezieht. Anders sähe die Situation aus, wenn eine Kompensation auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt möglich wäre.

Aufgrund der dargelegten Unsicherheiten bzw. Unklarheiten eignet sich das Instrument der Motion und daraus abgeleitet die Formulierung eines für den Regierungsrat und die Verwaltung verbindlichen Vollzugsauftrages nach Ansicht des Regierungsrates nicht.

---

<sup>1</sup> Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

### 3. Antrag

Basierend auf den Überlegungen in Kapitel 2 beantragen wir, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin